

## HAUSHALT

H51

### ERGÄNZUNG/ERWEITERUNG DES ARTIKEL 3 DER ABH 89-95

#### UNTER NACHFOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR REISEGEPÄCK IM EIGENTUM DES VERSICHERUNGSNEHMERS/VERSICHERTEN:

### Artikel 1

#### Wer ist versichert? Was ist versichert?

1. Versichert ist das gesamte auf die Reise mitgenommene Reisegepäck des (der) in der Police genannten Person(en).
2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden (Siehe jedoch Artikel 5, Ziffer 2 und 3). Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherten aufbewahrt werden (zB in Zweitwohnungen, Jagd- und Badehütten, Schrebergartenhäuschen, Campingwagen etc.) gelten nur dann als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
3. Schmucksachen, Uhren, Pelze, Apparate und Geräte aller Art samt Zubehör (zB Radio-, Foto-, Film-, TV-, Tonband- und Projektionsapparate), Jagd- und Sportwaffen und Ferngläser sind, unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Artikel 5, Ziffer 1, nur versichert, solange sie
  - 3.1. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
  - 3.2. im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
  - 3.3. einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - 3.4. sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten Raum oder einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen, Uhren sowie Foto- und Filmapparate nebst Zubehör jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen und versperrten Behältnis verwahrt sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Pelze, Apparate und Gerät aller Art nebst Zubehör, Jagdwaffen und Ferngläser - nicht aber Schmucksachen und Uhren - sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen und versperrten, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurden.
  - 3.5. Bezüglich Kraftfahrzeuge siehe Artikel 3, Ziffer 4, 5 und 6.
4. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (die Wiederbeschaffungskosten von Ausweispapieren ist jedoch gem. Artikel 5, Ziffer 4 versichert). Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, optische Brillen, Prothesen, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Apparate, Geräte und Musikinstrumente; ferner Kfz-Zubehör, Kfz-Werkzeuge, Kfz-Ersatzteile und Kfz-Sonderausstattung samt Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art insbesondere auch Fahrräder, Falt- und Schlauchboote.

### Artikel 2

#### Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, wenn versicherte Gegenstände abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden,

1. während sich das Reisegepäck in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. während der übrigen Reisezeit
  - 2.1. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Sachbeschädigung durch Dritte;
  - 2.2. durch Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
  - 2.3. durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
  - 2.4. durch Sturm, Blitzschlag oder Explosion;
  - 2.5. durch Höhere Gewalt

### Artikel 3

#### Welcher Versicherungsschutz besteht in Kraftfahrzeugen?

1. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Kfz-Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem allseits durch Metall oder Glas umschlossenen Innen- bzw. Kofferraum befindet und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt wurden.

2. Das in einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck muß in einem Kofferraum verwahrt werden, sofern ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist. Zumindest muß das in dem Kraftfahrzeug zurückgelassene Reisegepäck, wann immer möglich, von außen nicht einsehbar verwahrt werden.
3. Der Versicherungsschutz gilt dann, wenn das Kraftfahrzeug verschlossen und versperrt entsprechend Artikel 3, Ziffer 1 in Hotel- oder öffentlichen Garagen, auf Hotel- oder bewachten Parkplätzen oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt werden muß.
4. Bezieht der Versicherte eine Unterkunft, so sind die in Artikel 1, Ziffer 3 angeführten Gegenstände in die Unterkunft mitzunehmen. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so ist für die Dauer der Übernachtung das im Kraftfahrzeug oder im Kfz-Anhänger zurückgelassene Reisegepäck nicht versichert.
5. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug mitgeführtes Reisegepäck ist mit Ausnahme der in Artikel 1, Ziffer 3 genannten Gegenstände versichert. Es muß sich jedoch in Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff befinden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen des Artikel 3 gelten sinngemäß.
6. Bei einer Fahrtunterbrechung während der Nachtzeit (21:00 bis 6:00 Uhr Ortszeit) sind die in Artikel 1, Ziffer 3 genannten Gegenstände im unbeaufsichtigt abgestellten (öffentliche Garage oder gebührenpflichtiger Parkplatz werden als unbeaufsichtigt angesehen) Kraftfahrzeug oder Kfz-Anhänger nur dann versichert, wenn der Schaden nachweislich während einer Fahrtunterbrechung von maximal 2 Stunden eingetreten ist.

## **Artikel 4**

### **Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?**

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegerische Ereignisse, Terrorismus oder innere Unruhen, der Kernenergie sowie von behördlichen Verfügungen.
2. Weiters leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden die
  - 2.1. der Versicherte oder die mitversicherte Person durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben;
  - 2.2. verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, namentlich innerer Verderb und Bruch (ausgenommen Transportmittelunfall, siehe Artikel 5, Ziffer 5), Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluß von Gepäckstücken;
  - 2.3. verursacht werden durch Selbstverschulden wie Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen sowie mangelhafte Verwahrung oder Beaufsichtigung;
  - 2.4. während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten;
  - 2.5. durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

## **Artikel 5**

### **Welche Schäden sind begrenzt ersatzpflichtig?**

1. Schäden an Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Apparaten und Geräten aller Art nebst Zubehör (siehe Artikel 1, Ziffer 3), Jagd- und Sportwaffen, Sportausrüstungen im Wert von über ATS 10.000,-- (EUR 726,73) sowie Ferngläser sind je Versicherungsfall in ihrer Gesamtheit bis höchstens 50 v.H. der Versicherungssumme in die Versicherung eingeschlossen.
2. Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die auf der Reise gekauft werden, sind bis zu 10 v.H. der Versicherungssumme in die Versicherung eingeschlossen.
3. Schäden an Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden bis 10 v.H. der Versicherungssumme, höchstens aber bis zum Betrag von ATS 3.000,-- (EUR 726,73) je Versicherungsfall ersetzt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren werden die amtlichen Stempelgebühren bis zum Betrag von ATS 1.000,-- (EUR 72,67) ersetzt.
5. Bruch an im Reisegepäck mitgeführten Gegenständen ist nur infolge nachgewiesenen Transportmittelunfalles bis zu maximal ATS 3.000,-- (EUR 726,73) gedeckt.

## **Artikel 6**

### **Für welchen Zeitraum und für welchen örtlichen Bereich gilt die Versicherung?**

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit der Versicherungspolizze beginnt der Versicherungsschutz jedesmal mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zweck der Reise versicherte Gegenstände aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen wieder dort eintreffen. Wird bei Reisen im Kfz das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

2. Die Versicherung gilt für den vereinbarten Geltungsbereich mit Ausnahme von Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete.
3. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des jeweiligen Wohnortes (Hauptwohnsitz, Lehrstellen- oder Studentenwohnung, Internat) gelten nicht als Reise.

## **Artikel 7**

### **Versicherungssumme/Versicherungswert**

1. Die Versicherungssumme ist in der Polizze festgelegt.
2. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert, das ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Gegenstände gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Gegenstände (Alter, Abnutzung, Mode, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
3. Gegenständliche Versicherung gilt auf erstes Risiko. Demnach verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung.
4. Die Versicherungssumme steht nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung.

## **Artikel 8**

### **Welche Leistungen erbringt der Versicherer?**

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5 bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Artikel 7.
  - 1.1. für zerstörte oder abhandengekommene Gegenstände den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes;
  - 1.2. für beschädigte reparaturfähige Gegenstände, die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - 1.3. für Filme, Ton- und Datenträger u. dgl. nur den Materialwert
2. Vermögensschäden werden nicht ersetzt (Siehe jedoch Artikel 5, Ziffer 4.)

## **Artikel 9**

### **Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherte im Versicherungsfall?**

Der Versicherte hat

1. jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - 1.1. Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (zB Eisenbahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) form- und fristgerecht zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;
  - 1.2. alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gem. Artikel 1 und Artikel 5, versicherten Gegenstände vorzulegen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (zB Diebstahl, Einbruch, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Verkehrsunfall sind unverzüglich der zuständigen Sicherheitsdienststelle unter Einreichung einer Liste aller abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände anzuzeigen. Der Versicherte hat sich die Anzeige von dieser Dienststelle bescheinigen zu lassen.
4. Verletzt der Versicherte eine der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.